

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 9/11 B

L 8 R 52/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 28 KR 107/06 (SG Gelsenkirchen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,
2. ,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2011 durch
den Richter Dr. Bernsdorff - als Vorsitzenden - sowie die Richterinnen
Hüttmann-Stoll und den Richter Dr. Mecke
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2558,90 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene zu 2. in der Zeit vom 1.9.1994 bis zum 31.12.1995 bei der Klägerin versicherungspflichtig beschäftigt war und die Klägerin deshalb Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung in Höhe von 2558,90 Euro nachzuzahlen hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14.7.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Klägerin stützt sich allein auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Sie macht eine Abweichung des Berufungsurteils von einer Entscheidung des BSG geltend (Urteil vom 18.12.2001 - B 12 KR 8/01 R - SozR 3-2400 § 7 Nr 19 = SpuRt 2004, 81). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu



demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstgerichtlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Die Klägerin arbeitet als maßgebliche rechtliche Aussage des LSG heraus:
"Das Fehlen von ausdrücklichen Regelungen von Ansprüchen auf Urlaubsentgelt bzw. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall rechtfertigt für sich genommen nicht die Annahme eines unternehmerischen Risikos."
- 6 Sie weist ergänzend darauf hin, das Berufungsgericht halte in seinem Urteil ein unternehmerisches Handeln nur dann für gegeben, wenn mit dem Fehlen von Ansprüchen auf Urlaubsentgelt und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auch Chancen einer Einkommenserzielung verbunden seien.
- 7 Als Rechtssatz des BSG, von dem das LSG abgewichen sein soll, bezeichnet sie:
"Sowohl beim Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub als auch beim Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall handelt es sich um Rechte, die Arbeitnehmern vorbehalten sind (vgl. §§ 1, 11 Bundesurlaubsgesetz; §§ 1, 2 Entgeltfortzahlungsgesetz). Selbständigen räumt das Gesetz vergleichbare Ansprüche gegen ihren Vertragspartner nicht ein. Diese setzen eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft regelmäßig mit der Gefahr des Verlustes ein: Fällt ihre Arbeitskraft krankheits- oder urlaubsbedingt aus und verbleibt deshalb die versprochene Arbeitsleistung, haben sie in aller Regel keinen Anspruch auf Gegenleistung."
- 8 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin überhaupt in der gebotenen Weise einen tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG und einen für widersprechend gehaltenen abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts benannt hat. Denn jedenfalls hat sie nicht substantiiert ausgeführt, dass eine bzw. worin die Unvereinbarkeit der beiden "Rechtssätze" besteht bzw. liegt, und deshalb eine Abweichung nicht hinreichend dargetan. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (*grundlegend BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).
- 9 Die Klägerin hat vor allem nicht begründet, warum sie aus der zitierten Passage des Urteils des BSG vom 18.12.2001 entnimmt, anders als das LSG sei dieses der Auffassung, allein (schon) das Fehlen von Ansprüchen auf bezahlten Erholungsurlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall spreche für ein unternehmerisches Risiko. Zu einer Erläuterung hätte Anlass bestan-



den, weil das BSG in der zitierten Passage lediglich festgestellt hat, dass das Gesetz Selbstständigen Ansprüche auf bezahlten Erholungsurlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nicht einräume, im Übrigen aber - ebenso wie das LSG (auf Seite 13 seines Urteils) - zur Voraussetzung für die Annahme eines Unternehmerrisikos den Einsatz eigenen Kapitals oder der eigenen Arbeitskraft (mit der Gefahr des Verlustes) gemacht hat. Des Weiteren hat die Klägerin - umgekehrt - nicht erklärt, warum die - ebenfalls auf höchstrichterlicher Rechtsprechung (BSG, Urteil vom 11.3.2009 - B 12 KR 21/07 R - USK 2009-25) beruhende - Forderung des LSG, das Fehlen entsprechender Ansprüche sei nur dann ein gewichtiges Indiz für ein Unternehmerrisiko, wenn es mit einer Erweiterung der unternehmerischen Möglichkeiten verbunden sei, der Aussage des BSG widersprechen soll, wonach es für die Annahme eines Unternehmerrisikos (allgemein) darauf ankommt, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird.

- 10 Die Klägerin hat auch nicht in der gebotenen Weise dargelegt, dass das Urteil des LSG auf dem von ihr als abweichend bezeichneten Rechtssatz beruhen kann. Das vom Berufungsgericht gefundene Ergebnis gründet darauf, dass im Hinblick auf die von dem Beigeladenen zu 2. für die Klägerin ausgeübte Tätigkeit die für die Annahme einer Beschäftigung sprechenden Umstände als überwiegend angesehen wurden, während die für eine selbstständige Tätigkeit sprechenden Aspekte nach Auffassung des LSG nur in geringem Umfang vorhanden waren. Das LSG hat das Gesamtbild der Tätigkeit betrachtet und eine Abwägung vorgenommen. Zwar hat die Klägerin diesen Abwägungsvorgang - mit ihrem Hinweis auf Seite 11 des Urteils - erkannt, sie hat sich jedoch mit der Abwägungsentscheidung selbst nicht weiter befasst und insbesondere nicht erklärt, wie und warum sich diese bei Annahme eines Unternehmerrisikos, das ebenfalls nur indiziell für eine selbstständige Tätigkeit sein kann, verändern würde.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 13 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des GKG entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des Berufungsgerichts in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.

